

**Actenmäßige Geschichts-Erzählung in Sachen des Kaufmanns Jochim Gottfried Mildahn, Namens seiner Ehefrau Anna Maria Helena Wiel, Klägern und Appellaten, wider den Grafen von Bernstorff, in Vormundschaft des minderjährigen Andreas Hartwig Barthold Friederich von Bernstorff auf Scharbow, als Erben des Majors Hartwig Dieterich von Bülow, [et]c. Beklagten und Appellanten ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1784?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863230504>

Druck Freier  Zugang

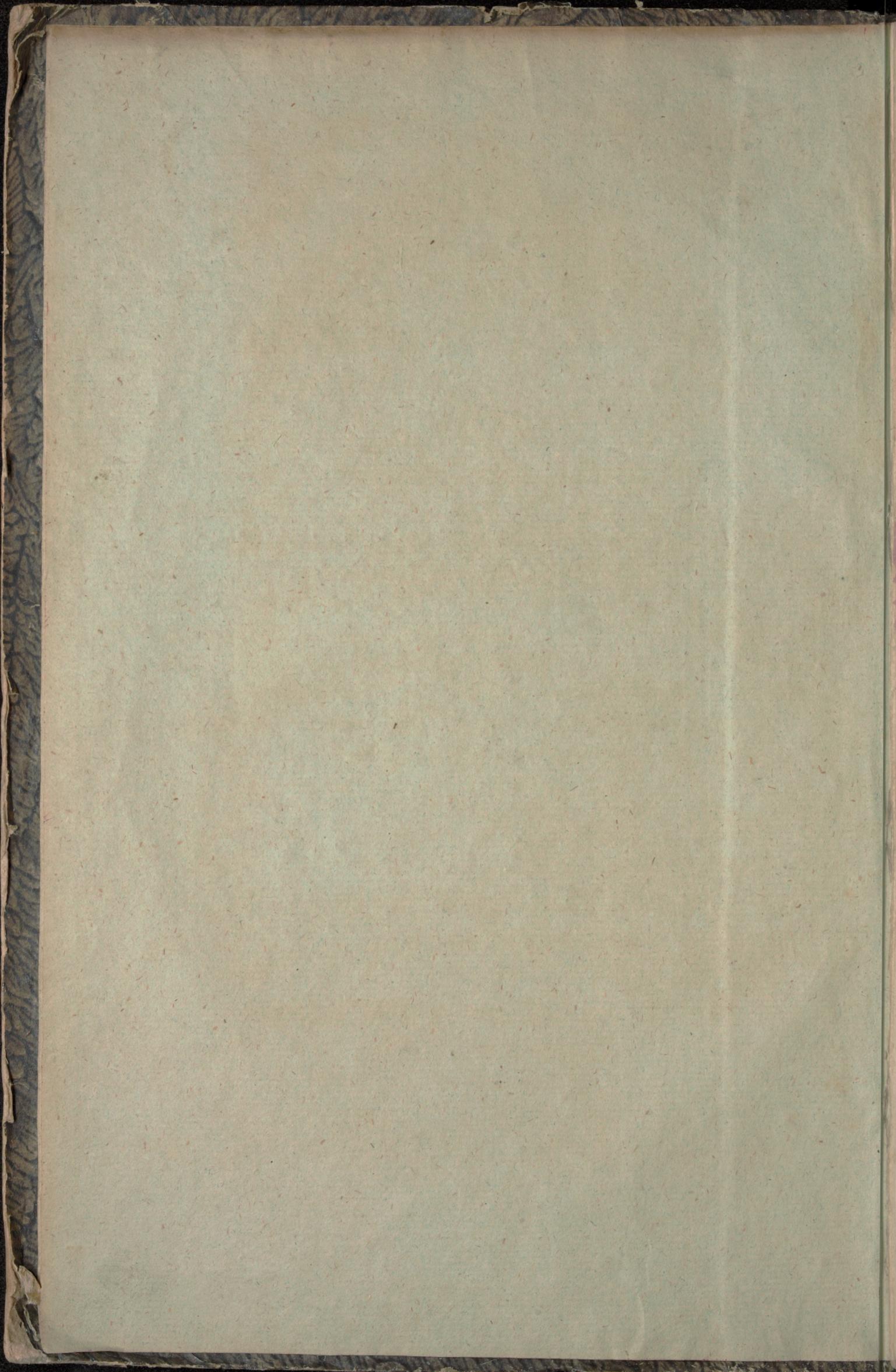




*N. l. — 36. 1-28.*

*N. l. — 36. 1-28.*





12<sup>a</sup>

Netenmäßige  
Geschichts = Erzählung

in Sachen

des Kaufmanns

Jochim Gottfried Mildahn,

Namens seiner Ehefrau

Anna Maria Helena Biel,

Klägern und Appellaten,

wider

den Grafen von Bernstorff,

in Vormundschaft des minderjährigen

Andreas Hartwig Barthold Friederich  
von Bernstorff auf Scharbow,

als Erben

des Majors

Hartwig Dieterich von Bülow, 2c.

Beklagten und Appellanten

in puncto

donationis inter vivos  
remuneratoriae et modalis,

modo

Appellationis.

Mit Anl. sub Num. I.

§. I.

Der Major Hartwig Dieterich von Bülow, weiland Besitzer verschiedener  
Land-Güter im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin, widmete sich in  
seiner Jugend den Kriegsdiensten, verließ aber bey herannahendem Alter selbige  
wieder, und begab sich, un schlüssig, welchen Ort er eigentlich zu seinem Wohn-  
sitz

2

fiße erwählen sollte, vord erste nach Hamburg. Frey vom Dienst-Zwange, wünschte er nunmehr auch eben so unabhängig von allen Familien-Verhältnissen zu seyn, und setzte sich daher im Jahr 1764 mit seinen Geschwistern völig auseinander.

## §. 2.

Bev dieser Auseinandersetzung bedung er sich im dritten Articul des sub dato Hamburg den 23. April 1764 mit ihnen errichteten Vergleichs:

Verbis „Ingleichen überlassen Sie (nemlich obbenannte beyde Herren Brüder, Herr General-Major Barthold Cuno, und Herr Gottschalk Friederich von Bülow) „ihrem Bruder (nemlich dem Major Hartwig Diederich von Bülow) „daß er das ganze Kauf- oder Alienations-Geld, welches er für die Güter erstehen mag, es sey so viel, „als es immer wolle, für sich zum freyen Eigenthum hinnehme, „damit nach Gefallen, so wie über seine andere eigenthümlichen „Güter, und Vermögen schalten und walten, mithin Pacta, „und Contracte darüber schließen, es vererben, oder darüber „per Testamentum, oder per donationes inter vivos „eigenes Bestehens und Wohlgefallens disponiren könne“

die vöilige Freyheit, über sein Vermögen sowohl unter den Lebendigen als auf den Todes-Fall nach Gutdünken zu disponiren, und entledigte sich dadurch aller auch nur scheinbaren Verbindlichkeit gegen seine Familie.

## §. 3.

In diesem Zustande ward ihm aber ein Freund, oder eine treue Freundin und Gesellschafterin, die eben so sehr für sein Vermögen, als für seine Gesundheit, und die Führung seiner Wirthschaft rechtschaffen und underdrossen sorgte, um desto nothwendiger, als er bisher nur sich selbst überlassen, ohne Pflege, ohne Unterstützung, ohne Gesellschaft eines bereitwilligen Freundes, ein Raub seiner Bedienten geworden war.

## §. 4.

So, obgleich mit leiblichen Gütern gesegnet, lebte er einige Jahre unglücklich genug, bis ihm endlich das Schicksal an ihrer gütigen Hand eine treue Freundin zuführte. Die guten Eigenschaften, Fähigkeiten und Gesinnungen der Demoiselle Wiel, eines Doctoris Medicinæ Tochter, erregten eben so sehr

den

den Wunsch nach ihrer Gesellschaft bey ihm, als auch sie, durch den Tod ihres Vaters in weniger glückliche Umstände versetzt, seine Anträge anzunehmen, kein Bedenken fand. — Sie stand nunmehr seinem Hauswesen so treu vor, bequemte sich so sehr nach seiner Laune, pflegte ihn in seinen Schwächlichkeiten so gut, daß er bey dem Gedanken, sie einst verlieren zu können, zitterte. Er suchte es ihr daher zur Pflicht zu machen, daß sie Zeitlebens bey ihm bliebe, und versprach ihr, theils um ihre bisherige Dienste zu belohnen, theils wegen des obbenannten Endzwecks, Zeitlebens ihrer Pflege versichert zu seyn, ein um so ansehnlicheres Geschenk, als er, ihrer Gesellschaft gewohnt, selbiger mit zur Ruhe seines Alters bedurste. Diese donatio inter vivos, war daher sowohl remuneratoria, als modalis, wie es aus den eigenen Worten der Schenkungs-Acte deutlich erhellet.

Vid. die Anl. sub Num. I. welche die Allerhöchste Kayserl. Confirmation mit beygefügter Schenkungs-Acte enthält.

§. 5.

Unter diesen Umständen war die Resignation eines dritten oder vierten Theils seines Vermögens, wovon er sich überdem den Genießbrauch reservirte, für ihn nicht zu groß, um sie nicht gerne zu thun, und nicht aufs lebhafteste auf die baldige Erfüllung des vorgeschlagenen Vertrags zu dringen. Aber nicht so auf der andern Seite. — Ein junges Mädchen, ausgezeichnet durch Verstand und Bildung, sollte gleich einer Nonne, allen Freuden dieser Welt, aller Hoffnung einer glücklichen Verheyrathung, feyerlich entsagen, freywillig die schönsten Tage ihres Lebens der Aufwartung eines durch zunehmende Jahre mürrischen und kränklichen Mannes widmen, der sowohl ein noch höheres Alter erlangen, als selbst sie noch überleben konnte, und in diesem Fall ihr nicht einmal die Hoffnung, ihre Anverwandten, auf welche die Schenkung nicht mit gerichtet war, in der Folge glücklicher zu wissen, übrig ließ.

§. 6.

Bey diesem Vertrage war es gewiß sie, die die härteste und gefahrvolleste Bedingung übernahm. Der Major verlor auf seiner Seite nichts, da er sich den Genuß dieser Schenkung auf Lebenszeit reserviret hatte, sondern entzog bloß seinen Anverwandten, gegen die er keine Verbindlichkeit hatte, den vierten oder dritten Theil seines zukünftigen Nachlasses. Auf der andern Seite aber

wurden alle Freuden dieses Lebens, mit der sichern Erwartung einer unglückseligen Zukunft, dagegen aufs Spiel gesetzt.

## §. 7.

Die erste Sorge des Majors von Bülow war nunmehr die, diesen Vertrag so zu befestigen, daß er eben so wenig von den Contrahenten selbst, als noch weniger von deren Erben angefochten werden könnte. Die aufgesetzte Schenkungs-Acte ward von beiden Theilen in Gegenwart zweyer Notarien unterschrieben und besiegelt, und erhielt durch derselben beygefügetes Document *vim publici instrumenti*.

## §. 8.

Der Major von Bülow hatte schon vorher unter den in der Schenkungs-Acte benannten Original-Obligationen die Cession derselben an die Donatariam geschrieben, überließ ihr aber diese Urkunden nicht selbst, weil er sich den lebenslänglichen Genießbrauch der darinne benannten Capitalien reservirt hatte, sondern stellte ihr statt dessen die vidimirten Copeyen dieser Originalien mit angehängten Cessionen zu, und setzte sie durch diese symbolische Tradition eben sowohl in die wirkliche Civil- und Natural-Possession der den vidimirten Copeyen beygefügeten eigenhändigen Cessionen, welches völlig gleiche Effecte mit der Ueberlieferung der Originalien selbst hatte, als er ihr auch das wirkliche Dominium der Original-Obligationen bey der Schenkungs-Acte durch Vorzeigung und Zurücknahme derselben, durch die nach den Gesetzen alsdenn eintretende *Traditionem brevi manu*, ertheilte.

## §. 9.

Ob es gleich bekanntesten Rechts ist, daß eine Schenkung unter den Lebendigen, sie sey remuneratorisch, oder vorzüglich modalis, wenn sie auch über 500 Solidos sich beläuft, überall gar keine Bestätigung erfordere, da es bey jener nur auf die Wirklichkeit der geleisteten Dienste, und bey dieser auf die Erfüllung des hinzugefügten modi ankommt; so wollte man dennoch zum Ueberfluß durch die gerichtliche Confirmation selbige vergewissern, und durch den hierauf augenblicklich zu erhaltenden richterlichen Schutz selbige gegen alle mögliche Anfechtungen sichern.

Zu dem Ende ward in der Schenkungs-Acte selbst festgesetzt, daß man so gleich allerhöchsten Orts die Bestätigung derselben nachsuchen wolle. Dies geschah,

geschah, und die gemeinschaftliche, nach dem jüngsten Reichs-Abschied mit auf beyderseitige Erben gestellte Vollmachten wurden an den Doctor Gress nach Weklar abgesandt, und von ihm in Kraft dieser Vollmachten die dahin eingerichtete Supplic dem höchsten Kayserl. Reichs-Cammergerichte am 4<sup>ten</sup> März 1768 überreicht, da denn am folgenden Tage die gebetene Confirmation auch wirklich erfolgte.

Cramer in den Weklarschen Nebenstunden Th. III.  
Abth. 5. §. 1.

§. 10.

In diesem Zwischen-Raum zwischen eingesandter Vollmacht und wirklich geschehener Kayserlichen Confirmation, nämlich in der Nacht vom 27<sup>ten</sup> auf den 28<sup>ten</sup> Februar 1768 starb der Major von Bülow an einem unglücklichen Ueberlasse, der einen Nerven verletzte, und wo der plößlich hinzukommende Kalte-Brand unvermuthet seinem Leben ein trauriges Ende machte. Die Confirmation erfolgte aber, wie selbiges in actis primae instantiae dargethan worden, schon 4 Tage nach seinem Tode, und also noch ehe die Nachricht von seinem tödlichen Hintritt nach Weklar gelangen können. Sein früher Tod kann also auf keine Fälle dieser Confirmation ihre Gültigkeit nehmen; und nur, weil man sich gegenseitig hauptsächlich auf den Mangel dieser Confirmation beruft, wird es nicht überflüssig seyn, dieses noch etwas weiter sowohl in Ansehung der Competenz des Richters, als der Confirmation selbst zu berühren.

§. II.

Die berühmtesten Rechtslehrer in Gemäßheit deutlicher Gesetze erfordern zur Bestätigung einer Schenkung nicht einmal die Competenz des Richters, sondern erlauben es, die Confirmation derselben als einen Actum voluntariae jurisdictionis bey jedwedem Richter zu suchen:

L. 27. C. de donat. in fine.

Gesta autem confici super rebus alibi collatis, ubicunque sufficit.

L. 30. C. de donat.

In aliis vero civitatibus five absens, five praesens rector provinciae fit, five eadem civitas habeat magistratus, five non habent, et defensor tantummodo fit: donator habeat liberam facultatem, donationes rerum suarum ubicunque positarum, five apud moderatorem cujus-

B

libet

libet provinciae, five apud magistratum, five apud defenforem  
cujuscunque Civitatis, prout maluerit, publicare &c.

Berger in Oeconomia juris lib. 2. tit. 2. §. 28.

Und so wäre es willkürlich gewesen, wo man diese Confirmation gesucht. —  
Aber gesetzt, doch uneingestanden, die Competenz des Richters wäre erforderlich,  
so war es nur eins der höchsten Reichs-Gerichte, als das forum universale,  
bey dem sie gesucht werden konnte. Der Major von Bülow stand, wie die  
Donataria, so lange er sich in Hamburg aufhielt, unter dem dasigen Magistrat,  
sonst aber als ein Mitglied der Mecklenburgischen Ritterschaft unter den Meck-  
lenburgischen Gerichten, und sowohl dieserhalb, als weil er auch seine Gelder  
sowohl hier als in Hamburg stehen hatte, mußte die Bestätigung dieser Schen-  
kung bey einem der höchsten Reichsgerichte, als judicio Communi, gesucht  
werden.

§. 12.

In Ansehung der Confirmation selbst aber kann auch der gegenseitige Ein-  
wand des verspäteten Erfolgs derselben nichts releviren. Denn wenn gleich  
die Bestätigung bey dem Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gericht zu Weklar 4  
Tage nach dem Tode des Majors von Bülow erfolgte, so war die deshalb  
ausgestellte Vollmacht doch schon lange vor seinem Tode abgesandt, und der  
Major hatte selbige nicht nur auf sich und seine Erben gestellet, sondern hatte  
sich überdem in der Schenkungs-Acte anheischig gemacht, die Confirmation  
nachzusuchen, so daß, wenn er auch durch den Tod daran verhindert worden  
wäre, dennoch desselben Erben, die seine Facta prästiren müssen, dazu rechtlich  
hätten angehalten werden können.

§. 13.

Allein diese, deren Character es nicht angemessen war, gleichgültig oder gar  
mit Theilnehmung Belohnungen wahrer Verdienste zuzusehen, ergriffen, statt  
dankbarlich den Willen ihres Testatoris zu geüben, nach dem im Jahr 1768  
erfolgten Tode desselben, sogleich den gewaltsamen Besitz des Hauses und  
seines Nachlasses; die der Donataria gehörende Original-Obligationen wurden  
verheimlicht, das Haus selbst verschlossen, und der Donataria sogar der Ein-  
tritt in selbiges verwehrt. Sie protestirte hiegegen, es ward reprotestiret, die  
liber Erben

Erben behielten ihr Spolium, und die darauf verhandelten Acten liefern die weitere Geschichte dieses frevelhaften Rechtsstreites.

§. 14.

Die Donataria klagte nunmehr bey dem Reichs-Kammer-Gericht zu Wezlar, wo auch Prozesse erkannt, die Sache aber zuletzt, weil man in dessen gegenseitig den Einwand der ersten Instanz urgirt, und in der Person des Executoris Testamenti zu Schwerin einen Curatorem hereditatis iacentis im Mecklenburgischen vorzuschieben gesucht, unterm 15<sup>ten</sup> November 1774 dahin als ad forum nunc primæ instantiæ verwiesen wurde. Die Donataria klagte darauf bey der Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin, und siegte Inhalts der unterm 14<sup>ten</sup> May 1779 daselbst erdfochtenen Urthel; der Gegentheil appellirte an das Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow, verlor aber nach Ausweisung der daselbst unterm 15<sup>ten</sup> Jul. 1783 verlesenen Urthel abermals, und wendet sich nunmehr an den Höchstpreisl. Kayserl. Reichs-Hofrath, in täuschender Hoffnung, alhier durch vielleicht zu erschleichende Prozesse diese Sache zu verewigen. Diesseitig sieht man aber nun desto zuversichtsvoller der Abschlagung derselben entgegen, je gloriwürdiger der Justiz-Eifer dieses höchsten Gerichts, als ein seltenes Beyspiel zur Nachahmung niederer Gerichte Deutschlands glänzt, und je frivoler und unzulässiger sowohl in sich selbst als in forma die gegenseitige Appellation ist.

§. 15.

Die Schenkungs-Acte selbst, welche durch die angehängte Notariats-Documete vim publici instrumenti erhalten,

L. 25. C. de fide instrument.

so wie auch das durch die Tradition und Cession erhaltene wahre Eigenthum der Donataria an den geschenkten Obligationen, und die völlige Freyheit des Donatoris, über das Seinige zu disponiren, hat man gegenseitig nicht bestreiten können, eben so wenig wie die Verdienste der Donataria, die dem verstorbenen Major von Bülow am besten bekannt waren, die er nicht genug belohnen zu können glaubte, und daher gegenwärtige Schenkung, auch noch in der Schenkungs-Acte selbst eine remuneratorische nannte.

Das Geschenk erduldet mit den Verdiensten keine ängstliche Abwägung, sondern kann nur allein nach dem Werth, den der Schenker auf selbige setzt, bestimmt werden,

cum animi gratitudo ad aestimationem rei nummariae non se restringi patiatur.

Mench de arbitr. judic. quaest. L. 2. C. I. Caf. 88. n. 53. sq.

Confil. Tübing. Vol. V. Conf. 19. n. 67.

Eine solche Schenkung bedarf auch keiner Insinuation, sondern ist für sich wegen ihrer innern Eigenschaften gültig.

Leyser Spec. 436. Med. I. N. 6.

Constitutum est, donationes remuneratorias insinuatione non egere, ut ceterae Communes &c.

Fried. Behmer in novo jure Controv. Tom. II. Observ. 123.

Donatio inter vivos remuneratoria non indiget neque scriptura, nec testibus nec aliis sollemnitatibus, multo minus judiciali insinuatione.

Uebrigens ist sie eine bedingte Schenkung, die eben so wenig einer Bestätigung bedarf, sondern allein von der Erfüllung des modi abhängt. Diese geschah bey dem Tode des Donatoris und die Donataria erhielt hiedurch gleiche Rechte, wie bey erfüllter Verbindlichkeit, in den Contractu do, ut facias.

I. H. Böhmer in Introd. ad jus Dig. tit. de donat. §. 19.

donatio sub modo vere incidit in Contractum do, ut facias; hinc cessante donatario datur condictio causa data, causa non secuta l. 1. C. de donat. sub modo.

So ist sie auch noch durch den Tod des Donatoris, der jeden Fehler einer Schenkung aufhebt, und also auch den Mangel einer ungültigen Insinuation ersetzen würde, besiegelt worden.

L. 13. §. 1. in fin. D. de donat. inter vir. et uxor.

L. 32. §. 2. D. eod. tit.

Zum Ueberfluß aber ist auch sowohl das Versprechen des Donatoris, die Schenkung confirmiren zu lassen, annoch hinzugekommen, welches die Erben, wenn es nicht rite geschehen, noch zur Erfüllung zu bringen verbunden wären, als auch die Schenkung wirklich Recht- und Gesetzmäßig bestätigt worden.

Nun noch eine kurze Widerlegung der hauptsächlichsten gegenseitigen Einwürfe:

1.) Daß es dem Major von Bülow nur Scherz mit der Schenkung „gewesen“ welches aber nicht einmal wahrscheinlich gemacht, noch weniger bewiesen ist, und durch öftere von dem verstorbenen Major geschene Wiederholung so ernsthafter Handlungen genugsam widerlegt worden.

2.) „Daß die Schenkung mit den Verdiensten in keinem Verhältnisse stehe“

3.) „Daß diese Schenkung einer Confirmation bedürfte, welche „nicht rite bewirkt sey“ welches beydes schon oben genugsam beantwortet ist.

4.) „Daß bey der Schenkung kein Tag ausgedrückt sey“ da doch beyde Theile an eben dem Tage, am 11<sup>ten</sup> December 1767, als die Notarien ihre Documente hinzusetzten, selbige unterschrieben.

5.) „Daß die Schenkungs-Acte wegen der darin als angefügt bemerkten, bey denen Original-Obligationen aber fehlende Cessionen, „als ein referens sine relato nicht gültig sey.“ Dieser Begriff ist aber im gegenwärtigen Falle ganz unanwendlich, da die Gültigkeit einer Schenkung nicht von der Existenz einer Nebensache, auf welche selbige sich beyläufig bezieht, abhängt, sondern als ein Pactum, nach den nothwendigen Eigenschaften eines Vertrags zu beurtheilen ist. Auch ohne Cession war diese Schenkung gültig genug. Wäre die Cession aber nothwendig, so würde es allemal genügen, daß sie den Original-Obligationen beygefüget gewesen seyn. Sowohl das den Actis primæ instantiæ beyliegende Attestat des Dr. Blank als das eigene Zeugniß des Donatoris in der Schenkungs-Acte und in den denen vidimirten Copieen angehängten Cessionen, daß er selbige denen Original-Obligationen schon vorher beygesetzt habe, setzen das eben so sehr außer Zweifel, als sie über die nachherigen Handlungen des Appellantischen Theils ein nicht vortheilhaftes Licht verbreiten.

6.) „Daß man nicht zur Bezahlung der usurarum verbunden sey“ Da doch der Donator selbst, wenn er sich den Genießbrauch nicht reservirt, dazu verpflichtet ist,

L. 41. §. I. D. de re judicata.

und im gegenwärtigen Fall der Appellantische Theil, bey der gleich nach dem

Tode des Majors von Bülow geschenehen Interpellation, durch verweigerte Auszahlung in mora constituirte wurde.

7) „Daß man nicht zur praestatione evictionis in Ansehung „der nachher verlohren gegangenen Capitalien angehalten werden „könne.“ In der Schenkungs-Acte ist aber quantitas, wofür selbst der Donator die Eviction zu praestiren schuldig,

L. 23. D. de verb. Obl.

l. 8. §. 6. D. de precario.

l. 155. pr. D. de Reg. Jur.

ausgedrückt und geschenkt worden, und auch hier steht, wie in Ansehung der Zinsen, dem Appellantischen Theile dessen eigene culpa, mora und dolus entgegen.

§. 17.

Den Hauptgrund nimmt man nun noch aus der L. 2. C. de donat. inter virum et uxorem, nach welcher ein Soldat seiner Concubine nichts schenken könne. Beyde Voraussetzungen sind aber gleich unpassend und unwahr. Der Major von Bülow war nunmehr ein ruhiger Bürger des Staats; dieser Lex litte selbst nach Römischen Rechten nur bey einem noch dienenden Soldaten Anwendung, ist nur von einer Donatione simplici, nicht remuneratoria, und modali, welche den Contractum do, ut facias, in sich enthält, zu verstehen, und findet nach den Teutschen Gesetzen, welche jedes ernsthaft eingegangene Pactum redlich gehalten wissen wollen, selbst dann nicht mehr statt. Donatio enim facta a militibus nostri temporis valet.

Tusch T. 12. Concl. 700. N. 6. pag. 525.

Kirchhoff vom Soldaten-Rechte.

Eben so unwahrscheinlich ist es, daß die Donataria bey dem Alter und Schwächlichkeit des Donatoris seine Concubine habe seyn können, als es nach dem Zeugniß ihrer Bekannten und des ganzen Publikums unwahr ist, auch ihr selbst in der Schenkungs-Acte das Zeugniß eines honnetten Lebens-Wandels gegeben ward, und eben dies mit die bewegende Ursache zu einem so ansehnlichen Geschenke bey dem Donatore war. Wegen aller bey dieser Gelegenheit in Actis vorgebrachten Verläumdungen hat man sich aber diesseits die besondere Injurien-Klage reserviret.

Dies sind die Haupt-Einreden des Gegentheils in der Sache selbst, welche zum Ueberfluß sowohl schon hier als noch ausführlicher in den Acten zerstücket worden.

§. 18.

§. 18.

In Ansehung der Formalien ist gegenseitige Appellation gleicher Gestalt wegen offenbarer Prävention des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichtes eben so unstatthaft als in materialibus frivol. Gleich nach dem Tode des Majors von Bülow und dem gewaltthätigen Spoliantischen Verfahren seiner Erben, wandte sich die Donataria mit einer Supplic pro mandato de adimplenda donatione remuneratoria inter vivos facta, et confirmata, an das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht und erhielt nicht nur Prozesse, sondern die Sache ward auch völlig daselbst ventilirt, und nur, weil man in der Person des Executoris Testamenti zu Schwerin einen Curatorem hereditatis jacentis in Mecklenburg vorzuschicken gesucht hatte, wegen entgegen gestellter Einrede der ersten Instanz, ad judicem inferiorem einstweilen verwiesen. Nun ist aber notorisch, daß nicht nur die bey einem höchsten Reichs-Gerichte wirklich erkannte Prozesse, und die darauf erfolgte Handlung, sondern so gar schon die abgeschlagenen Prozesse die præventionem fori bewürken.

Neurodt in der pragmatischen Erläuterung des jüngsten Reichs-Abschiedes ad N<sup>o</sup> 66. Pag. 703.

Gercke in Otio Vienna-Ratisbonensi §. 9.

Cramer in den Weglarschen Nebenstunden Th. 89. Abh. 5. §. 1.

Das Kayserl. Reichs-Cammergericht wies diese Sache nicht überhaupt ab, als vor sich nicht gehödig, sondern remittirte selbige nur vors erste ad judicem primae instantiae, entsagte sich dem zufolge selbiger nicht, sondern behielt sich deren weitere Cognition in ulteriorem eventum vielmehr bevor.

§. 19.

Wenn also je eine præventio fori statt findet; so ist es gewiß im gegenwärtigen Falle. Der unlautere Zweck des Appellantischen Theils bey Antretung des Höchstpreisllichen Reichs-Hofraths ist nur der, durch eine in den Reichs-Gesetzen verbothene und auf das schärfste zu beahndende Confusionem judiciorum gegenwärtige Sache immer mehr zu verwickeln, und eben daher neue Auswege zur Beremigung dieser Sache zu suchen. In dieser Lage der Sache wäre es Appellatischem Theile leicht gewesen, beym Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht ein Mandatum de non trahendo litem ad aliud forum jam præventum S. C. zu erhalten, und mit einmal diese Sache dadurch zu beendigen. Aber sowohl der tiefste Respect gegen den Höchstpreisllichen Kayserl. Reichs-Hofrath als das grenzenloseste Zutrauen in Höchstdessen Gerechtigkeitsliebe

und Gnade hießen ihn allein die Entscheidung dieser Sache von dessen Hohen Richtersthule erwarten und hoffen.

Recht und Gerechtigkeit reden laut für die Donataria, und so wohl Frivolität der Sache selbst, als Mangel der Formalien stehen dem Appellantischen Theile entgegen.

## §. 20.

Müßte die Sache der Gerechtigkeit nun noch von Gründen der Billigkeit unterstützt werden; so würden selbige auch hier eintreten. Man stelle sich auf der einen Seite einen durch eigene Mittel ohnedem schon gesegneten glücklichen jungen Mann vor, der von einem entfernten Verwandten, auf dessen Nachlaß er so wenig durch Lehns- oder Fideicommiss-Eigenschaft desselben, als durch Nähe der Verwandtschaft, Ansprüche machen konnte, und von dem er dennoch mehr als ¾ Theile erhielt, aber hiemit noch nicht zufrieden, einer wohl verdienten treuen Freundin und Gesellschafterinn seines Wohlthäters eine unter den härtesten Bedingungen erhaltene Schenkung verweigert, und sich eben dadurch des schwärzesten Undanks sowohl gegen selbige, als gegen seinen Wohlthäter schuldig macht; auf der andern Seite stelle man sich ein junges Mädchen vor, die jedem gesellschaftlichen Vergnügen, jeder Aussicht, selbst der glücklichsten Verheyrathung entsagte, ihr ganzes Leben der Pflege und dem Umgange eines alten Mannes aufopfern wollte, und die nachher, da ein unvermutheter Zufall sie dieser Bürde enthob, sich alles dieses durch eigene Verdienste erlangten Glückes, beraubt sah, nunmehr in ihre vorige Dürftigkeit zurück gesetzt, ihren so glücklich geglaubten Kindern nicht nur jedes unschuldige Vergnügen, sondern sogar nothwendige Bedürfnisse versagen muß, um das vielleicht noch durch gemeinschaftlichen häuslichen Fleiß Erworbene, zur Führung eines so langwierigen und kostbaren Processus dahin zu geben.

## §. 21.

Gewiß, wenn sich je Billigkeit und Gerechtigkeit vereinigen, wenn je die Gründe des Rechts von gleich starken Gründen der Billigkeit begleitet werden; so ist es hier. Der erleuchtete Herr Referent wird auch diese mitleidig nicht übergehen; und sollten sie ihm keine Bewegungs-Gründe seyn, so werden sie ihn doch zur standhaften Zurückweisung einer der frivolsten und rechtswidrigsten Berufungen bevestigen können. In dem gewissensten und gränzenlosesten Zutrauen auf den gloriwürdigen Justiz-Eifer dieses höchsten Gerichts sieht man daher auch von appellatischer Seite der baldigen und sichern Verwerfung der Gegnerischen Berufung entgegen.

Menf. Decembr. 1784

Num. I.

# Urkund

am

Kayserl. Cammer-Gericht confirmirter donationis inter vivos  
zwischen Hartwig Dieterich von Bülow, und Anna Maria  
Helena Wiel.

Sieben Tausend Fünf Hundert Reichsthaler in  
Zwendrittel-Stücken, und Acht Tausend Fünf Hun-  
dert Mark Banko betr.

**W**ir Joseph der andere, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser,  
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König,  
Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Ungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croa-  
tien, und Sclavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothrin-  
gen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland,  
Baar &c. &c. Graf zu Habsburg, Flandern, und Tyrol &c. &c.

Bekennen, und thun kund jedermänniglichen mit diesem Unseren Kayserlichen Brief  
bezeugend, daß bey Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht, dessen Advocat, und Procu-

rator, der Ehrfame, Gelehrte, Unser und des Reichs lieber Getreuer, Franz Philipp Felix Gress, deren Rechts Doctor, den 4<sup>ten</sup> Martii jüngsthin eine unterthänigste Supplication pro acceptanda donatione inter vivos pro judicialiter insinuata, ejusdemque decernenda confirmatione, ac desuper concedendo documento, Kraft beygelegter und verbotenus nach inserirter Original-Donation, wie auch angelegten zweyen Special-Vollmachten sowohl des Donatoris, als der Donataria, und deren Curatoris extrajudicialiter übergeben habe.

Tenor donationis.

I. N. D.

Und und zu wissen sey hiemit allen, diesen Schenkungs-Brief ansichtigen, wes gestalt ich Hartwig Dieterich von Bülow mit meinen beyden noch lebenden Brüdern, dem Königlich Dänischen Herrn Generalmajor, Barthold Cuno von Bülow, und dem Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen Herrn Regierungs-Assessore, Gottschalck Friederich von Bülow, unterm 23<sup>ten</sup> April 1764 einen Vergleich getroffen, worinnen unter andern im dritten Articul mit folgenden Worten verabredet worden:

„Ingleichen überlassen Sie (nemlich obbenannte beyde Herren Brüder, Herr Barthold Cuno, und Herr Gottschalck Friederich von Bülow) ihrem Bruder, (als mir, Hartwig Dieterich von Bülow) daß Er das ganze Kauf- oder Alienations-Geld, welches Er für die Güter erstehen mag, es seye so viel, als es immer wolle, für sich zum freyen Eigenthum hinnehme, damit nach Gefallen, so wie über seine andere eigenthümliche Güter, und Vermögen schalten, und walten, mithin Pacta und Contracte darüber schließen, es vererben, oder darüber per Testamentum oder per donationes inter vivos eigenes Beliebens und Wohlgefallens disponiren könne.“

Zu Folge der mir aus besagtem Transact zustehenden freyen und völligen Gewalt, über meine sämtliche Güter zu disponiren, ist auch schon von mir, Hartwig Dieterich von Bülow, zumalen ich unverehliget bin, am Zwölften August 1766 ein Testament errichtet, darinnen es zwar am Ende des dritten Articuls lautet:

„Daß

„Daß die instituirten Erben nach meinem Absterben alle meine Haab und Güter, unbeweg- und bewegliche, Meublen, Gelb, und Geldes Werth; ausstehende Forderungen, und überhaupt alles das Meinige, so ich in dieser Welt gehabt (wenn davon zuvor meine hinterlassene Schulden und Vermächnisse sind bezahlt worden,) eigenthümlich haben sollen, doch habe ich mir in dem zehenden Articul des vorberregten Testaments NB. nicht nur ausdrücklich vorbehalten, daß dasjenige, was ich durch ein oder mehrere Codicillen, auch eingelegte, von mir eigenhändig unterschriebene Zettuls, Annotation, oder sonst weiter verordneten werde, also stark, und gültig seyn solle, als wann es hierinnen (im Testament) mit ausdrücklichen Worten begriffen, und von Wort zu Wort einverleibet wäre.

sondern auch NB. bereits dem besagten Testament einige Beylagen und Zettuls angefüget, deren einer sub dato den 30. Sept. dieses 1767<sup>ten</sup> Jahres des Inhalts ist, daß ich der Ehr- und Tugendreichen Demoiselle Anna Maria Helena Wiel, zur Erkenntlichkeit dafür, daß Sie mich wohl gepfleget, und mit mir, und dem Meinigen redlich zu Werk gegangen, alle in dem jeso von mir bewohnten Hause, oder sonst bey meinem tödlichen Hintritt sich vorfindliche Meublen, Gold- und Silber Geschirr, Juwelen, Schränke, Spiegel, Tische, Stühle, Leinen-Zeug, Bette, und was sich ferner findet, (ausgenommen das vorräthige baare Geld, Kleider, Carosse und Pferde) mit gutem Bedacht vermachtet, folglich hiedurch mein Testament vom 12<sup>ten</sup> August 1766 am Ende des vorbemeldten dritten Articuls dergestalt abgeändert habe, daß die obangezeigte Demoiselle Anna Maria Helena Wiel sogleich nach meinem Tode in den Besiß, und Eigenthum dieser Güter tritt, und davon an Niemanden Rede und Antwort zu geben schuldig seyn, noch dazu, wie auch zum Inventiren angehalten werden solle, könne, und möge.

Wenn ich indessen nachhero in Rücksicht des besonders rechtschaffenen, und ununterbrochenen honnetten Betragens der Demoiselle Anna Maria Helena Wiel gegen mich, nicht weniger ihrer ferneren fleißigen und treuen Aufsicht, über meinen Hausstand und sämtliche Sachen mich fest entschlossen, ihr dagegen noch bey meinem Leben eine **Remuneration** zufließen zu lassen, zum Beweise, daß ich mit ihrer Conduite vollkommen zufrieden bin, und nach meinem Vermögen Sie in glücklichere Umstände setzen

ind 7500 Rthlr. in  
Zwey Drittel-  
Stücken und  
8500 Mark Hamb.  
Banca.

wolle; so hab ich, Hartwig Dieterich von Bülow, mittelst dieser  
Donations-Schrift, deren Bestätigung allerhöchsten Orts aller-  
unterthänigst ausgebeten werden soll, der oft belobten Demoi-  
selle Anna Maria Helena Wiel ein Capital groß 7500 Rthlr. in  
 $\frac{2}{3}$  Stück, und 8500 Mark Banco, sage sieben Tausend Fünf  
Hundert Reichthaler in zwey Drittel-Stücken, und acht Tausend  
Fünf Hundert Mark Hamburger Banco, bey meinem Leben  
verehren wollen, wie ich dann vorbenannte Capitalien, als  
7500 Rthlr. in  $\frac{2}{3}$  Stücken und 8500 Mark Banco, Hamburg.  
hiemit der Demoiselle Anna Maria Helena Wiel, sogleich jetzt ei-  
genthümlich schenke und verehere, zu welchem Ende ich,  
Hartwig Dietrich von Bülow, die gehörige Cession,  
und Uebertragung auf die Jungfer Donatariam un-  
ter den Obligationen, davon die Gelder in der Frem-  
de stehen, eigenhändig unterschrieben habe, und die  
Documenten, oder Cammer-Briefe von meinen all-  
hier in Hamburg bey der löblichen Cammerer-  
beleg- ten Geldern auf den Namen der Jungfer Donataria  
Anna Maria Helena Wiel transportiren und schrei-  
ben lassen, Ihr auch von allen Documenten vidimirte Copien  
geben will.

Anlangend inzwischen die geschenkten Capitalien, so bestehen sol-  
che vorjeko in folgenden Pösten, als:

- 1.) bey dem Herrn Rittmeister von Bole in dessen Gute Püttelkau  
3500 Rthlr. Fünf Tausend und Fünf Hundert Rthlr. in Zwey Drittel-Stücken,  
die allda stehen bleiben.
- 2.) Bey dem Herrn Cammer-Junker von Raven in dessen Gute  
2000 Rthlr. in Necheln zwey Tausend Reichthaler, auch in Zwey Drittel-Stück-  
ken, so gleichfalls vor der Hand darinnen bleiben.
- 3.) Auf

Diese beyde  
Pösten betra-  
gen mithin  
zusammen  
7500 Rthlr.  
in Zwey Drit-  
tel-Stücken.

Nebenstehen-  
de 3 Böse sind  
zusammen  
8500 Mark  
Banco.

4500 Mch.  
1000 Mch.  
3000 Mch.

3.) Auf der hiesigen Cämmerey laut Cammer-Briefs vom 23. Jan. 1763, sind viertausend Fünf Hundert Mark Banco.

4.) Bey Herrn Stresow allhier sind 800 Mark in  $\frac{2}{3}$  Stücken. Die hiernächst auf künftigen Fastnacht des 1768<sup>ten</sup> Jahrs bis 1 Tausend Mark Banco vermehrt, und sodann auch auf der hiesigen Cämmerey beleet werden sollen; und endlich

5.) bey dem Herrn Ober-Cammer-Junker von Drey 3000 Mark in  $\frac{2}{3}$  Stücken welche auf Johannis 1768 fällig, und alsdann ebenfalls zu Drey Tausend Mark NB. Banco gemachet, und in der hiesigen Stadt Cämmerey beleet werden sollen.

Jedoch soll diese Donation quoad Effectum Executionis nicht eher gültig seyn, und in ihre Kraft treten, als nach meinem Tode, als bis dahin auch die Documenten ihre Kraft und Wirkung ratione usus fructus auf meine Person haben sollen, und füge ich, Hartwig Dietrich von Bülow, dieser Schenkung unter Lebendigen die ausdrückliche Clausel und Condition hinzu, daß die Jungfer Donataria bis an mein Lebens-Ende bey mir zur Gesellschaft, und zur Aufsicht über meine Sachen und meinen Haus-Stand bleiben werde.

Würde es auch dem lieben Gott gefallen, die Demoiselle Anna Maria Helena Wiel vor mir aus dieser Zeitlichkeit abzufordern; so soll diese Schenkung nicht auf ihre Erben transferiret werden, sondern alsdann erloschen seyn, auch hiernächst die auf der Jungfer Donatarix Namen bereits belegte Gelder mittelst Vorzeigung dieses, wieder zurück auf meinen Namen ohne alle Einrede geschrieben werden müssen, und behalte ich, Hartwig Dieterich von Bülow auf vorbemelbten Fall mir bevor, darüber eigenen Gefal- lens fernerweit zu disponiren, oder daß ich es auch bey dem Testa- ment vom 12<sup>ten</sup> August 1766 am Ende des dritten Articuls sein Bewenden lasse.

b

Wie

Wie nun dahingegen die Demoiselle Anna Maria Helena Wiel in Assisence ihres obrigkeitlich bestätigten Curatoris des S. T. Herrn Johann Friederich Blanck, I. U. D. diese von dem Herrn Major Hartwig Dieterich von Bülow ihr gethane Schenkung mit dem verbundensten und schuldigsten Dank hiemit annimmt, und nicht nur von Herzen wünschet, daß der Höchste den Herrn Donatorem noch viele Jahre bey allem selbst erwünschten Wohlsfeyn erhalte, sondern sie auch sich besten Fleißes angelegen seyn lassen will, des Herrn Donatoris Hausstande fernerhin mit aller Aufmerksamkeit vorzustehen, und in ihrem Betragen sich so zu bezeigen, daß Sie auf die Continuation Hochdesselben Wohlgewogenheit, nach wie vor, ihr größtes Augenmerk richten werde: also verspreche auch ich, Hartwig Dieterich von Bülow, bey adelicher Ehre, wahren Worten, Treuen und Glauben, besagte Schenkung auf keinerley Art und Weise, wie es immer geschehen könnte, oder möchte, zu widerrufen, sondern jederzeit fest und unverbrüchlich zu halten, zu dem Ende ich allen Beneficien, Exceptionen, und Freyheiten, so jezt, als künftig, und künftig als jezt, renunciire, und derselben wohlbedächtlich mich begeben.

Zu Urkund alles Vorstehenden ist diese Donations-Schrift von beyden Theilen in Gegenwart derer Specialiter hierzu erbetenen zweyen Kayserlichen geschwornen Notarien eigenhändig unterschrieben, und besiegelt. Geschehen in Hamburg den 11ten Decembr.

Hartwig Dieterich von Bülow, (L.S.)  
als Donator.

Anna Maria Helena Wiel, (L.S.)  
als Acceptantin.

Johann Friederich Blanck, Dr. (L.S.)  
Curat. nomine.

Nachdem der Hochwohlgebohrne Herr Major von Bülow, und die HochEdelgebohrne Jungfer Anna Maria Helena Wiel cum D<sup>no</sup> Curatore Johann Friederich Blanck J. U. D<sup>re</sup>. vorstehende Schrift wohlbedächtlich durchgelesen und deren Inhalt in unserer Gegenwart nochmahls inhäret, hiernächst ihre respective Nahmen und Pertschaft untergesezt,

gesetzt, so habe ich solches sambt meinem Herrn Adjuncto Amtshalber mit unserem Notariat-Signet und Handpertschaft corroboriren wollen.

Actum Hamburgi d. 11. Dec. 1767.

(L.S.)  
Not.

Johann Jacob Arends, Notarius

Caes. publ. juratus. (L. S.)

Ut et Ego

(L.S.)  
Not.

Nicolaus Eberhard Debald,

Not. Caes. publ. ac juratus. (L. S.)

Wann nun im Gefolg nachgesetzten decreti Cameralis die durch Eingangs bemerkten Dr. Gress unterthänigst nachgesuchte Confirmation erkannt worden:

Tenor decreti.

Ist die gebettene Confirmatio salvo jure cujuscunque erkannt, und hierüber nothdürftige Urkund zu nehmen verstattet. In Consilio 5 Martii 1768.

Als haben Wir gegenwärtige mit Unserem Kayserl. Insigel corroborirte Urkund hierüber ausfertigen, und obbemerktem Doctor Gress mittheilen lassen.

Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Weßlar, den zwölften Tag Monats Aprilis nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im sieben zehen Hundert acht und sechzigsten Jahr, Unserer Reiche: des Römischen im Fünften 2c. 2c.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L.S.)  
Caes.

Friederich Wilhelm Rüdinger, Le.

Kayserl. Cammer-Gerichts-

Canzley-Verwalter.

Josephus Bonn, Dr.

Kayserl. Cammer-Gerichts-

Protonotarius.

Notar-Steuer und Kontingent der Kirchen zu zahlen...

Notar-Steuer und Kontingent der Kirchen zu zahlen...

Notar-Steuer und Kontingent der Kirchen zu zahlen...

(L. 2.)

Notar-Steuer und Kontingent der Kirchen zu zahlen...

(L. 2.)

Notar-Steuer und Kontingent der Kirchen zu zahlen...

Notar-Steuer und Kontingent der Kirchen zu zahlen...

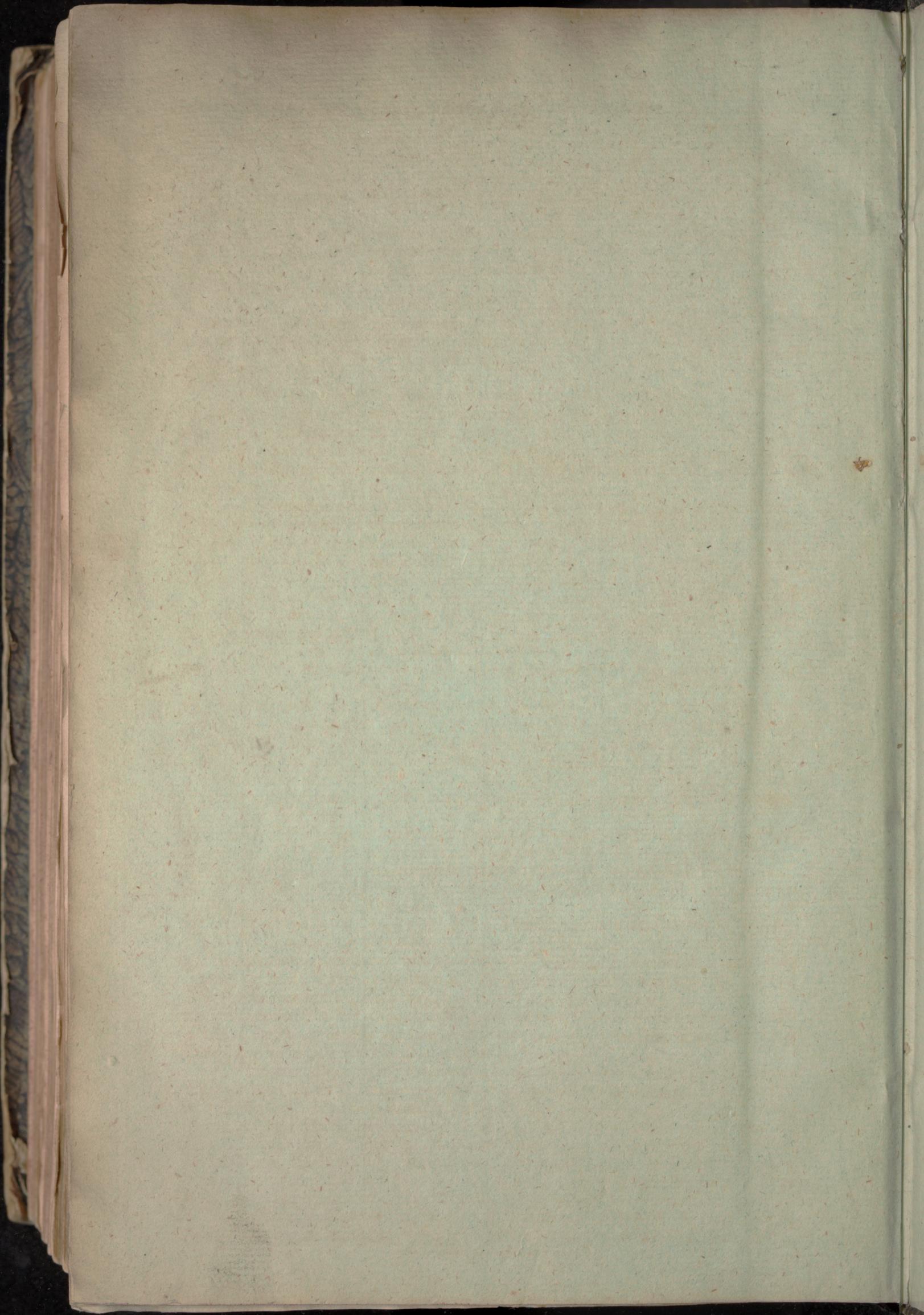
Tenor Decretii

Die in obestehendem Decretio enthaltenen...

(L. 2.)

Die in obestehendem Decretio enthaltenen...









Familie hat zufließen lassen, und solche Einrichtungen auf den Gütern getroffen hat, die den Ertrag derselben ansehnlich erhöhen.

Gern wird er fortfahren, zum gemeinsamen Besten zu wirken, und nie wird er etwas unternehmen, wodurch bei seinen herannahenden Jahren das gute Vertrauen, welches er bis jetzt, — zu seinem Glücke — ungetheilt beim Publico besessen, geschmälert, oder gar vertilgt werden könnte. Gern ist er bereit, auf Erfordern etwa aufkommende Zweifel zu heben, und nähere Erläuterungen zu geben, und mit Vergnügen wird er seine Vorschläge der strengsten Beprüfung unterwerfen.

Mit vollem Vertrauen sendet er einliegenden Vereinigungsplan in die Hände der Creditoren, und erwartet darüber, in der Voraussetzung: daß ihm Stillschweigen als Bejahung gelten darf, die baldigste Erklärung jedes Interessenten, dem dieses zugehet, unter der Adresse: An den Landrath von Vieregg auf Steinhausen bei Bismar.

